

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-
19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Sechste Änderungsverordnung der Corona-
Kindertagesförderungsverordnung – 6. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)**

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tragen“ das Komma und die Wörter „sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Hort gelegen ist, 50 oder höher ist“ gestrichen.
- b) Satz 5 wird gestrichen.

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „22. März 2021“ durch die Angabe „12. April 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Regelungen im Bereich der Schule. Eine Maskenpflicht im Hort ist auch bei einem Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der der Hort gelegen ist, erforderlich. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hort verfolgt das Ziel des Schutzes von Leben und Gesundheit der Kinder sowie der Beschäftigten in den Horten.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Diese Verordnung wird laufend hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und ggf. im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.